

6.9.2018

A8-0245/137

## Änderungsantrag 137

Axel Voss

im Namen der PPE-Fraktion

### Bericht

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger ist eine freie und pluralistische Presse unabdingbar. Sie leistet einen grundlegenden Beitrag zur öffentlichen Debatte und **das** Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft. Der Übergang von den Druckmedien zu den digitalen Medien stellt Presseverlage vor das Problem der Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen und der Amortisierung ihrer Investitionen. Sofern Verlage als **Rechteinhaber** von Presseveröffentlichungen nicht anerkannt werden, gestaltet sich die Lizenzvergabe und Durchsetzung ihrer Rechte im digitalen Umfeld häufig **als** komplex und ineffizient.

#### *Geänderter Text*

(31) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger ist eine freie und pluralistische Presse unabdingbar. Sie leistet einen grundlegenden Beitrag zur öffentlichen Debatte und **zum** Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft. **Das immer größer werdende Ungleichgewicht zwischen mächtigen Plattformen und Presseverlagen, bei denen es sich auch um Nachrichtenagenturen handeln kann, hat bereits zu einem bemerkenswerten Rückgang der Vielfalt in der regionalen Medienlandschaft geführt.** Der Übergang von den Druckmedien zu den digitalen Medien stellt Presseverlage **und Nachrichtenagenturen** vor das Problem der Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen und der Amortisierung ihrer Investitionen. Sofern Verlage als **Rechtsinhaber** von Presseveröffentlichungen nicht anerkannt werden, gestaltet sich die Lizenzvergabe und Durchsetzung ihrer Rechte im digitalen Umfeld häufig komplex und ineffizient.

Or. en

**Amendment 138****Axel Voss**

im Namen der PPE-Fraktion

**Bericht****Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**A8-0245/2018****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 32***Vorschlag der Kommission*

(32) Um die Tragfähigkeit des Verlagswesens zu erhalten, gilt es, den organisatorischen und finanziellen Beitrag, den Verlage bei der Produktion von Presseveröffentlichungen leisten, **anzuerkennen** und die Verlage **weiterhin hierzu zu ermutigen**. Daher **wird auf Unionsebene ein harmonisierter Rechtsschutz für Presseveröffentlichungen im Hinblick auf ihre digitalen Nutzungen benötigt**. Ein solcher Rechtsschutz sollte wirksam **gewährleistet** werden, indem im Unionsrecht die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf deren digitale **Nutzungen** urheberrechtlich geschützt werden.

*Geänderter Text*

(32) Um die Tragfähigkeit des Verlagswesens zu erhalten, gilt es, den organisatorischen und finanziellen Beitrag, den Verlage bei der Produktion von Presseveröffentlichungen leisten, **zu würdigen** und die Verlage **auch künftig in dieser Tätigkeit zu bestärken, um so die Verfügbarkeit verlässlicher Informationen zu garantieren**. Daher **ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten auf Unionsebene Rechtsschutz für digitale Arten der Nutzung von Presseveröffentlichungen in der Union gewähren**. Ein solcher Rechtsschutz sollte wirksam **garantiert** werden, indem im Unionsrecht die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf deren digitale **Nutzung** urheberrechtlich geschützt werden, **um für derlei Arten der Nutzung eine faire und angemessene Vergütung zu erwirken. Die Nutzung für den privaten Gebrauch sollte hiervon ausgenommen sein. Überdies sollte die Listung in Suchmaschinen nicht als faire und angemessene Vergütung gelten**.

Or. en

**Amendment 139****Axel Voss**

im Namen der PPE-Fraktion

**Bericht****Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**A8-0245/2018****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 33***Vorschlag der Kommission*

(33) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist es notwendig, den Begriff der Presseveröffentlichung so zu definieren, dass er nur journalistische Veröffentlichungen umfasst, die, **unabhängig vom Medium**, von einem Diensteanbieter für die Zwecke der Information oder Unterhaltung veröffentlicht und in bestimmten Zeitabständen oder regelmäßig aktualisiert werden. Solche Veröffentlichungen umfassen beispielsweise Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende Magazine von allgemeinem oder besonderem Interesse sowie Nachrichtenwebsites. Periodika wie beispielsweise Wissenschaftsjournale, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sollten nicht unter den auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Schutz für Presseveröffentlichungen fallen. Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf das Verknüpfen mit Hyperlinks, **da dies keine öffentliche Wiedergabe darstellt.**

*Geänderter Text*

(33) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist es notwendig, den Begriff der Presseveröffentlichung so zu definieren, dass er nur journalistische Veröffentlichungen umfasst, die **medienunabhängig** von einem Diensteanbieter für die Zwecke der Information oder Unterhaltung veröffentlicht und in bestimmten Zeitabständen oder regelmäßig aktualisiert werden. Solche Veröffentlichungen umfassen beispielsweise Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende Magazine von allgemeinem oder besonderem Interesse sowie Nachrichtenwebsites. Periodika wie beispielsweise Wissenschaftsjournale, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sollten nicht unter den auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Schutz für Presseveröffentlichungen fallen. Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf das Verknüpfen mit Hyperlinks. **Der Schutz erstreckt sich auch nicht auf Sachinformationen in journalistischen Artikeln aus einer Presseveröffentlichung, sodass niemand daran gehindert wird, diese Sachinformationen zu vermelden.**

Or. en

**Amendment 140****Axel Voss**

im Namen der PPE-Fraktion

**Bericht****Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**A8-0245/2018****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 34***Vorschlag der Kommission*

(34) Die Rechte, die Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt werden, sollten den gleichen Umfang haben wie die in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung, sofern es sich um digitale **Nutzungen** handelt. **Sie** sollten **zudem denselben** Bestimmungen **für** Ausnahmen und Beschränkungen **unterliegen**, die auch für die in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Rechte gelten, einschließlich der Ausnahme für Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d jener Richtlinie.

*Geänderter Text*

(34) Die Rechte, die Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt werden, sollten den gleichen Umfang haben wie die in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung, sofern es sich um digitale **Arten der Nutzung** handelt. **Die Mitgliedstaaten** sollten **die Möglichkeit haben, für diese Rechte dieselben** Bestimmungen **über** Ausnahmen und Beschränkungen **festzulegen**, die auch für die in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Rechte gelten, einschließlich der Ausnahme für Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d jener Richtlinie.

Or. en

**Amendment 141****Axel Voss**

im Namen der PPE-Fraktion

**Bericht****Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**A8-0245/2018****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 35***Vorschlag der Kommission*

(35) Der Schutz, der Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wird, sollte die Rechte der Urheber oder sonstiger Inhaber von Rechten an den in Presseveröffentlichungen enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen nicht beeinträchtigen, auch nicht im Hinblick auf den Umfang, in dem Urheber und sonstige **Rechteinhaber** ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung, in der sie enthalten sind, verwerten können. Daher sollten sich Presseverlage gegenüber Urhebern und sonstigen **Rechteinhabern** nicht auf den ihnen gewährten Schutz berufen können. **Dies gilt unbeschadet der vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen den Presseverlagen und den Rechteinhabern geschlossen wurden.**

*Geänderter Text*

(35) Der Schutz, der Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wird, sollte die Rechte der Urheber oder sonstiger Inhaber von Rechten an den in Presseveröffentlichungen enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen nicht beeinträchtigen, auch nicht im Hinblick auf den Umfang, in dem Urheber und sonstige **Rechtsinhaber** ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung, in der sie enthalten sind, verwerten können. Daher sollten sich Presseverlage gegenüber Urhebern und sonstigen **Rechtsinhabern** nicht auf den ihnen gewährten Schutz berufen können. **Urheber, deren Werk in einer Presseveröffentlichung erscheint, sollten Anspruch darauf haben, einen angemessenen Anteil an den neuen zusätzlichen Einnahmen zu erhalten, die die Presseverlage für die sekundäre Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft aufgrund der in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Rechte erhalten.**

Or. en

**Amendment 142****Axel Voss**

im Namen der PPE-Fraktion

**Bericht****Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**A8-0245/2018****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 37***Vorschlag der Kommission*

(37) In den *letzten* Jahren wurde der Markt für Online-Inhalte immer komplexer. Online-Dienste, die Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten bieten, die von ihren Nutzern ohne Einbeziehung der **Rechteinhaber** hochgeladen wurden, haben *sich ausgeweitet* und wurden zur Hauptquelle für den Zugriff auf Online-Inhalte. Dies schränkt die **Rechteinhaber** in ihren Möglichkeiten ein, festzustellen, ob und unter welchen Umständen ihr Werk oder sonstiger Schutzgegenstand verwendet wird, und eine angemessene Vergütung zu erhalten.

*Geänderter Text*

(37) In den *vergangenen* Jahren wurde der Markt für Online-Inhalte immer komplexer. Online-Dienste, die Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten bieten, die von ihren Nutzern ohne Einbeziehung der **Rechtsinhaber** hochgeladen wurden, haben *immer größere Verbreitung gefunden* und wurden zur Hauptquelle für den Zugriff auf *urheberrechtlich geschützte* Online-Inhalte. *Online-Dienste dienen dazu, einen breiteren Zugang zu kulturellen und kreativen Werken zu schaffen, und bieten der Kultur- und Kreativwirtschaft umfangreiche Möglichkeiten, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Zwar ermöglichen sie einen vielfältigen und leichten Zugang zu Inhalten, bringen aber auch Herausforderungen mit sich, wenn urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne Einwilligung der Rechtsinhaber hochgeladen werden.* Dies schränkt die **Rechtsinhaber** in ihren Möglichkeiten ein, festzustellen, ob und unter welchen Umständen ihr Werk oder sonstiger Schutzgegenstand verwendet wird, und eine angemessene Vergütung zu erhalten.

Or. en

**Amendment 143**

**Axel Voss**

im Namen der PPE-Fraktion

**Bericht**

**Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**A8-0245/2018**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 37 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(37a) Bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft sind als Teil ihrer normalen Nutzung so gestaltet, dass sie der Öffentlichkeit Zugang zu von Nutzern dieser Dienste hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten oder sonstigen Schutzgegenständen bieten. Im Sinne dieser Richtlinie sollte die Definition eines Anbieters von Online-Inhaltsweitergabediensten auch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft einschließen, bei denen einer der Hauptzwecke darin besteht, wesentliche Mengen an von Nutzern dieser Dienste hochgeladenen bzw. bereitgestellten urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder als Stream wiederzugeben, und die die Inhalte – unter anderem durch Wiedergabe, Verschlagwortung, Verwahrung und Sequenzierung der hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie unabhängig von den Mitteln, mit denen dies geschieht – optimieren und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewerben und folglich aktiv handeln. Deshalb können sie nicht unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG fallen. Die in dieser Richtlinie enthaltene Definition eines Anbieters von Online-***

***Inhaltsweitergabediensten sollte weder Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission noch Diensteanbieter, die nicht zu gewerblichen Zwecken tätig sind, etwa Online-Enzyklopädien, noch Anbieter von Online-Diensten, bei denen die Inhalte mit Zustimmung aller betroffenen Rechtsinhaber hochgeladen werden, etwa bildungsbezogene oder wissenschaftliche Verzeichnisse, umfassen. Anbieter von Cloud-Diensten für die individuelle Nutzung ohne direkten Zugang für die Öffentlichkeit, Entwicklungsplattformen für quelloffene Software und Online-Marktplätze, deren Haupttätigkeit der Online-Verkauf physischer Waren ist, sollten nicht als Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten im Sinne dieser Richtlinie gelten.***

Or. en



**Amendment 144****Axel Voss**

im Namen der PPE-Fraktion

**Bericht****Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**A8-0245/2018****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 38 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

***Speichern Diensteanbieter der Informationsgesellschaft urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die von ihren Nutzern hochgeladen wurden, oder machen sie diese öffentlich zugänglich und gehen damit über die bloße Bereitstellung der physischen Einrichtungen hinaus und führen sie damit eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durch, sind sie zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern verpflichtet, sofern sie nicht unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.***

*Geänderter Text*

***Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten führen eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durch, sind deshalb für deren Inhalt verantwortlich und sollten infolgedessen faire und angemessene Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern schließen. Werden Lizenzvereinbarungen geschlossen, so sollten sie im gleichen Maße und Umfang die Haftung von Nutzern abdecken, wenn diese für nichtgewerbliche Zwecke handeln. Im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2a sollte sich die Haftung von Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten gemäß Artikel 13 nicht auf die Verlinkung von Presseveröffentlichungen erstrecken. In der digitalen Welt ist der Dialog der Interessenträger von entscheidender Bedeutung. Sie sollten bewährte Verfahren festlegen, damit Lizenzvereinbarungen wirksam sind und die Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten und die Rechteinhaber zusammenarbeiten. In die bewährten Verfahren sollte Eingang finden, in welchem Ausmaß der Dienst Inhalte anbietet, bei denen ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt.***

<sup>34</sup> *Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1–16).*

Or. en

6.9.2018

A8-0245/145

**Amendment 145**

**Axel Voss**

im Namen der PPE-Fraktion

**Bericht**

**Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**A8-0245/2018**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 38 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Nach Artikel 14 ist zu überprüfen, ob sich der Diensteanbieter aktiv daran beteiligt, beispielsweise die Präsentation der hochgeladenen Werke oder Schutzgegenstände zu optimieren oder sie bekannt zu machen, unabhängig davon, mit welchen Mitteln dies geschieht.*

*entfällt*

Or. en